

Badearena Krems

Konzept im Zuge der Covid-19 Pandemie

- Covid-19 Beauftragter: Spartenleiter Ing. Günter Kammerer
- Die Kassa ist mit einem Plexiglasschutz versehen, damit die Kassendamen und die Besucher geschützt sind.
- Es gilt die 2G Regelung (geimpft, genesen). Die Badearena darf erst nach Vorlage entsprechender Nachweise betreten werden.
 - Geimpft:
 - Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbuch, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.
 - Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein. Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
 - Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.
 - Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage. Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
 - Weitere Impfungen („3. Dosis“):
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein. Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
 - Der Kunde hat die Nachweise für die Dauer des Aufenthalts bereitzustellen.
 - Genesen:
 - Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
 - Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
 - Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.
 - Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche eines 2-G-Nachweises.
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 - als vorläufiger Absonderungsbereich wird eine Schulumkleide im Gebäude herangezogen
 - sofortige FFP2-Versorgung
 - Meldung bei 1450, Rettungsnotruf, durch den diensthabenden Bademeister
 - Entsendung nach Hause mit eigenem PKW.
- Besucher des Hallenbades und der Sauna müssen sich für das Contact Tracing an der Kassa mittels aufliegenden Handzettel registrieren.
- Die allgemein geltenden Regeln werden mit Hinweisschildern beim Eingang, an der Kassa und beim Bademeister ausgehängt.
- Es wird speziell auf die Eigenverantwortung der Badegäste hingewiesen.
- Es werden Eintrittskarten entsprechend der gültigen Tarifordnung verkauft.
- Bei der Kassa und beim Bademeister werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitär- und WC Anlagen werden stündlich desinfiziert, dies wird in der Reinigungscheckliste dokumentiert. Die Türknäufe werden ebenfalls regelmäßig desinfiziert.
- Vereine und Gastronomie
 - Die Fa. Kröll (Gastronomie) und die Vereine sind für die Durchführung, Einhaltung und Kontrolle der geltenden Bestimmungen zuständig.
 - Ein Covid-19 Konzept ist durch die Vereine bzw. durch den Büffetbetreiber vor der Eröffnung der Kunsteisbahnsaison bzw. vor den ersten Trainings an die Sport- und Freizeitbetriebe zu übermitteln.
 - Das Contact Tracing wird von den Betreibern des Büffets bzw. den Vereinen durchgeführt. Auf Verlangen der Sport- und Freizeitbetriebe und der Behörde sind die Unterlagen vorzulegen.

Ing. Günter Kammerer
Spartenleiter